

**Conftige gemeinnützige Mitteilungen**

das Geschlecht, Marken der II. Lohnklasse (zu 20 S.) zu verwenden. Außerdem ist eine Lohnklasse V geschaffen für Personen, die einen Jahresarbeitsdienst von mehr als 1150 M. nachweisen. Für dieselben sind Marken zu 36 S. zu verwenden.

7) Als Lehrlinge sind solche Personen zu betrachten, welche nach gesetzlicher Bestimmung, Vertrag oder Sprachgebrauch in einem (gewerblichen oder kaufmännischen) Lehrlingsverhältnis stehen. Sofern denselben als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt vom Arbeitgeber gewährt wird, sind sie nicht versicherungspflichtig; wird ihnen aber an Stelle des freien Unterhalts ein Barbetrag gezahlt, unterliegen sie der Versicherungspflicht. Besondere Bestimmungen sind für land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten sind besondere Bestimmungen erlassen.

8) Falls die Beschäftigung nicht während der Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber stattfindet, ist gemäß § 140 Absatz 2 des Gesetzes der volle Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.

9) Nach § 34 des Gesetzes ist wohl eine Verhandlung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse, nicht aber über die Verwendung einer niedrigeren Lohnklasse statthaft.

10) Der Umstand, daß etwa der Versicherungspflichtige sich nicht im Besitz einer Quittungsarte befindet oder dieselbe behufs Einleitung der Marken nicht vorlegt, befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Einleitung der Marken nicht, es ist vielmehr Sache des letzteren, bei Vermeidung von Strafe nötigenfalls selbst für Herbeischaffung einer Quittungsarte für den Arbeiter oder Diensthelfer Sorge zu tragen.

11) Auch die Gewährung von Altersrenten an über 70 Jahre alte Personen befreit dieselben, so lange sie sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befinden, von der Entrichtung von Beiträgen nicht. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben, können jedoch gemäß § 6 des Gesetzes auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden. Hingegen sind diejenigen Personen, die eine Invalidenrente beziehen, von der Beitragspflicht befreit.

12) Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnis ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig fortzusetzen. Dabei steht ihnen die Wahl der Lohnklasse frei (§ 14 und 145 des Gesetzes).

13) Die Marken sind in fortlaufender Reihenfolge in die Quittungsarten einzuflehen; Ueberschlagung einzelner Felder ist unstatthaft.

14) Diejenigen Arbeitgeber, die für Gelegenheitsarbeiter selbst die Marken einleiten, sind verpflichtet, die eingeleiteten Marken in der Weise zu entwerfen, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 11. 11. 92. Andere auf die Marken gesetzte Zeichen sind unzulässig.

15) Die unter 4 gedachten Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können mit Ordnungsgeldstrafen bis zu 300 Mark belegt werden und wird der Vorstand fernerhin von der Befugnis, solche Strafen aufzuerlegen, unbeschädigt Gebrauch machen.

16) Für den Bezirk des Stadtfreies Altona ist von der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ein Kontrollbeamter angestellt, welcher zu überwachen hat, daß die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes seitens der Arbeitgeber und Arbeiter richtig befolgt werden.

17) Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Kontrollbeamte befugt:

1. Von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen und sich diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen diese Tatsachen hervorzuheben, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen.
2. Von den Versicherten Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.
3. Von den Arbeitgebern wie von den Versicherten gegen Bescheinigung die Ausshändigung der Quittungsarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung etwa erforderlicher Berechtigungen zu fordern. (Vergl. § 125 Abs. 2 des Gesetzes.)

18) Gibt der Arbeitgeber oder der Versicherte dem Erluchen des Kontrollbeamten um Auskunftserteilung oder um Vorlage von Quittungsarten, Geschäftsbüchern, Arbeiter- und Lohnlisten u. i. w. nicht Folge, so hat der Beamte den Fall zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.

19) Jede Quittungsarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des zweiten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausch eingereicht worden ist.

**12. B. Unfallversicherung.**

Das Bureau, Zimmer 12, nimmt entgegen die Betriebsanmeldungen, Beschwerden der Unternehmer gegen die Aufnahme sowie gegen die Ablehnung derselben zur Unfallversicherung, Anträge seitens Verletzter oder deren Hinterbliebenen, denen eine Mitteilung der Berufsgenossenschaft von der beschaffigten Bewilligung oder Ablehnung einer Unfallrente zugewandt ist. Anträge seitens der Entschädigungsberechtigten sowie Hinterbliebenen, für welche eine Entschädigung nicht von Amtswegen festgesetzt ist, sowie Anträge seitens der Rentenempfänger, denen eine Mitteilung von der Berufsgenossenschaft von einer beschaffigten Herabsetzung oder Aufhebung der ihnen bewilligten Rente zugewandt ist.

**Tarif der staatlichen Einkommensteuer.**

Laut Einkommensteuergesetz (1906) beträgt die Einkommensteuer jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag	von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag
900 M.	1050 M.	6 M.	3900 M.	4200 M.	92 M.
1050 "	1200 "	9 "	4200 "	4500 "	104 "
1200 "	1350 "	12 "	4500 "	5000 "	118 "
1350 "	1500 "	16 "	5000 "	5500 "	132 "
1500 "	1650 "	21 "	5500 "	6000 "	146 "
1650 "	1800 "	26 "	6000 "	6500 "	160 "
1800 "	2100 "	31 "	6500 "	7000 "	176 "
2100 "	2400 "	36 "	7000 "	7500 "	192 "
2400 "	2700 "	44 "	7500 "	8000 "	212 "
2700 "	3000 "	52 "	8000 "	8500 "	232 "
3000 "	3300 "	60 "	8500 "	9000 "	252 "
3300 "	3600 "	70 "	9000 "	9500 "	276 "
3600 "	3900 "	80 "	9500 "	10500 "	300 "

Die Steuer steigt bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in	Stufen von	um je
10500 M.	30500 M.	1000 M.	30 M.	
30500 "	32000 "	1500 "	60 "	
32000 "	78000 "	2000 "	80 "	
78000 "	100000 "	2000 "	100 "	

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 105 000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung beträgt die staatliche Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag	von mehr als	bis einschließlich	Steuerbetrag
900 M.	1050 M.	7 M.	3900 M.	4200 M.	96 M.
1050 "	1200 "	10 "	4200 "	4500 "	112 "
1200 "	1350 "	14 "	4500 "	5000 "	132 "
1350 "	1500 "	18 "	5000 "	5500 "	148 "
1500 "	1650 "	24 "	5500 "	6000 "	164 "
1650 "	1800 "	30 "	6000 "	6500 "	180 "
1800 "	2100 "	36 "	6500 "	7000 "	200 "
2100 "	2400 "	42 "	7000 "	7500 "	220 "
2400 "	2700 "	48 "	7500 "	8000 "	240 "
2700 "	3000 "	56 "	8000 "	8500 "	260 "
3000 "	3300 "	66 "	8500 "	9000 "	280 "
3300 "	3600 "	76 "	9000 "	9500 "	300 "
3600 "	3900 "	86 "	9500 "	10500 "	340 "

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in	Stufen von	um je
10500 M.	46500 M.	1000 M.	40 M.	
46500 "	48000 "	1500 "	60 "	
48000 "	100000 "	2000 "	100 "	

Bei Einkommen von mehr als 100 000 M. bis einschließlich 104 000 M. beträgt die Steuer 4600 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von je 4000 M. um je 180 M.

**Ergänzungssteuer.**

Nach § 17 des Ergänzungssteuer-Gesetzes (1906) werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, verlassene, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 M. nicht übersteigt.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000 M.	8 000 M.	3.20	140 000 M.	150 000 M.	73.60
8 000 "	10 000 "	4.20	150 000 "	160 000 "	78.80
10 000 "	12 000 "	5.20	160 000 "	170 000 "	84.20
12 000 "	14 000 "	6.40	170 000 "	180 000 "	89.40
14 000 "	16 000 "	7.40	180 000 "	190 000 "	94.60
16 000 "	18 000 "	8.40	190 000 "	200 000 "	100.—
18 000 "	20 000 "	9.40	200 000 "	220 000 "	105.20
20 000 "	22 000 "	10.60	220 000 "	210 000 "	115.80
22 000 "	24 000 "	11.60	240 000 "	260 000 "	126.20
24 000 "	28 000 "	12.60	260 000 "	280 000 "	136.80
28 000 "	32 000 "	14.80	280 000 "	300 000 "	147.20
32 000 "	36 000 "	16.80	300 000 "	320 000 "	157.80
36 000 "	40 000 "	19.—	320 000 "	340 000 "	168.40
40 000 "	44 000 "	21.—	340 000 "	360 000 "	178.80
44 000 "	48 000 "	23.20	360 000 "	400 000 "	189.40
48 000 "	52 000 "	25.20	380 000 "	400 000 "	199.80
52 000 "	56 000 "	27.40	400 000 "	420 000 "	210.40
56 000 "	60 000 "	29.40	420 000 "	440 000 "	221.—
60 000 "	70 000 "	31.60	440 000 "	460 000 "	231.40
70 000 "	80 000 "	36.80	460 000 "	480 000 "	242.—
80 000 "	90 000 "	42.—	480 000 "	500 000 "	252.40
90 000 "	100 000 "	47.40	500 000 "	520 000 "	263.—
100 000 "	110 000 "	52.60	520 000 "	540 000 "	273.60
110 000 "	120 000 "	57.80	540 000 "	560 000 "	284.—
120 000 "	130 000 "	63.20	560 000 "	580 000 "	294.60
130 000 "	140 000 "	68.40	580 000 "	600 000 "	305.—